

Verkaufsstelle
 an der Haupt- und Nebenbahn
 der Gomm- und Seieringa

Abonnementspreis
 monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1.50 M.
 jährlich 5.00 M. frei ins Haus. Durch
 die Post bezogen 1.60 M.

Die Unterhaltungsbeilage
 „Die Neue Zeit“ kostet
 monatlich 10 Pf., vierteljährlich 30 Pf.

Volksblatt

Offizielles sozialdemokratisches Organ

Insertionsgebühren
 beträgt für die 5spaltige
 Zeile oder deren Raum
 16 Pf., für Wohnungs-
 Verzeichnisse und Veranlagungs-
 anzeigen 10 „

Insertate für die tägliche
 Nummer müssen spätestens bis
 vormittags 1/2 10 Uhr in der
 Expedition abgegeben sein.

Eingetragen in die Post-
 amtliche Liste unter Nr. 6586.

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Duerfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: **Gr. Ulrichstraße 17, Eingang Böbergasse.**
 Telegramm-Adresse: **Volksblatt Hallea.**

Nr. 72. Halle a. S., Freitag den 25. März 1892. 3. Jahrg.

Arbeiter! Genossen! Denkt an den Borkhoff! Meidet das hiesige Bier!

Die neuen Arbeiterschutz-Bestimmungen.

Ein Muster an vollstimmiger Fassung und Sprache müßte die Gewerbe-Ordnung sein — denn sie ist für den praktischen Gebrauch der einfachen Leute im Volke, für den Arbeiter in entlegenen Gebirgsfabriken oder ländlichen Establishments so gut wie für den großstädtischen Fabrikarbeiter bestimmt, sie sollte auch dem jugendlichen Arbeiter und der schaffenden Frau verständlich sein. In Wirklichkeit findet gerade das Gegenteil statt — kaum der „Schriftgelehrte“ kann sich aus den verwickelten Paragraphen herausfinden. Das gehört so zur bürgerlichen Gesetzesmacherei a la Guttschick und Genossen, die immer den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen. Verjuden sind es deshalb, die hauptsächlichsten Arbeiterschutz-Bestimmungen, die am 1. April in Kraft treten, in wenigen allgemein verständlichen Sätzen zusammenzufassen.

Da muß von vornherein beachtet werden, daß die Sonntagsruhe am 1. April noch nicht in Kraft tritt, sondern erst später, wenn dies durch kaiserliche Verordnung beliebt wird, hoffentlich noch in diesem Jahre. Ferner sollen Kinder und jugendliche Arbeiter, die schon vor dem 1. April in Arbeit treten, bis zum 1. April 1894 noch nicht unter die neuen Schutzbestimmungen. Unsere Partei hätte also eigentlich allgemein die Eltern von Arbeiterkindern davor warnen sollen, die letzteren vor dem 1. April in Fabriken einzustellen zu lassen. Endlich gelten nicht die Hauptbestimmungen der Gewerbe-Ordnung, sondern eine Reihe besonderer Verordnungen, die teilweise mehr, teilweise weniger Schutz gewähren, für gewisse Arbeiterkategorien in Sommer- und Wälderwerken, Drahtzereien, Glasbläsen, Zigarrenfabriken, Spinnereien, Jutespinnereien und Steinbrüchen. Diese besonderen Bestimmungen müssen gelegentlich in einem besonderen Artikel besprochen werden. Für alle Arbeiter und Arbeitsstätten, welche hiernach nicht ausgenommen sind, gelten nun vom 1. April d. J. ab folgende neue Vorschriften:

Statt der Arbeitskarten für Kinder in Fabriken giebt es nun mehr Arbeitsbücher für sämtliche Arbeiter unter 21 Jahren, und das Arbeitsbuch wird beim Verlassen der Arbeit nicht mehr an den minderjährigen Arbeiter selbst ausgehändigt, sondern an dessen Vater oder Vormund, wenn der Arbeiter unter 16 Jahre alt ist, oder wenn der Vater beim Vormund es verlangt, in letzterem Falle auch bei Arbeitern von 16 bis 21 Jahren. Ebenso können die Arbeitszeugnisse minderjähriger Arbeiter vom Vater oder Vormund verlangt werden. Soll die Ausübung gegen den Willen des Vaters oder Vormundes an den Arbeiter direkt erfolgen, so muß in allen diesen Fällen immer erst die Genehmigung der Gemeindebehörde eingeholt werden. Dies alles kann bereits auf Grund der bloßen Gewerbe-Ordnung geschehen. Soll jedoch die viel angefochtene Bestimmung in Kraft treten, daß auch der Lohn minderjähriger Arbeiter an Eltern oder Vormünder

ausgezahlt wird, so muß erst ein besonderes Ortsgesetz durch die Gemeindebehörde darüber erlassen werden, und die Arbeiter können also in jedem Falle vorher Stellung dazu nehmen.

Für die Arbeitszeugnisse aller Arbeiter ist neu die Extra-Bestimmung, daß die Unternehmer zur heimlichen Kennzeichnung keine Wetttale darauf anbringen dürfen; hierauf steht eine Geldstrafe bis zu 2000 M. oder eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten. Wohnung und Landung dürfen den Arbeitern von den Unternehmern künftig nur gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, Beförderung, Arzt und Arznei, sowie Werkzeuge und Stoffe nur für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten verabsolgt werden; bisher konnte dies zu jedem beliebigen Preise geschehen. Vorkaufungen überhaupt dürfen nicht in Gastwirtschaften oder Verkaufsstellen vorgenommen werden, ausgenommen dort, wo es die Polizei ausdrücklich gestattet hat, und gegen diese Bestimmung können ja die Arbeiter in jedem Falle bei der Polizei vorstellig werden. Die Zurückbehaltung von Rationen vom Arbeitslohn ist den Unternehmern künftig ausdrücklich gestattet; es darf aber auf einmal nicht mehr als ein Viertel des fälligen Lohnes, im ganzen nicht mehr als der Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückgehalten werden. Ein Bauarbeiter z. B., der 16 M. durchschnittlich verdient und wöchentlich ausgelohnt wird, braucht sich bei jeder Anbahnung „nur“ 4 M. zurückhalten zu lassen, und diese Zurückbehaltung darf „nur“ viermal stattfinden, weil dann die zurückbehaltene Summe 16 M. erreicht hat. Von einer Verzinsung der Ration steht nichts im Gesetz. Sehr anraten ist den Genossen eine allseitige Agitation dahin, daß möglichst überall auf Grund von § 119a, Ziffer 1, ein Ortsrat durch die Gemeindebehörde erlassen wird, nach welchem die Lohnzahlungen in allen Betrieben regelmäßig wöchentlich stattfinden haben. An diese „Rationen“ verdient gleich anzurecht zu werden die verbleibende Buße für Kontraktbruch für das Verlassen der Arbeit ohne Kündigung, wenn solche notwendig war, oder für vorzeitige Entlassung aus der Arbeit durch den Unternehmer. Diese Buße, die Guttschick und Genossen in „Entschädigung“ umgetauft haben, kann jeder der beiden Teile vom andern fordern, ohne daß er einen Schaden nachzuweisen braucht. Mehr als ein Wochenlohn nach dem ortsüblichen Zogelohnen, nicht nach dem wirklichen Verdienst, darf sie aber in keinem Falle betragen. Praktisch wird sich die Sache so machen, daß der Unternehmer dem ohne Kündigung freitretenden oder sonstwie vorzeitig auscheidenden Arbeiter soviel vom rückständigen Lohne einbehält, wobei die Genossen nur immer genau nachzurechnen haben, daß die Summe nach dem niedrigeren ortsüblichen Zogelohn, nicht nach ihrem wirklichen Lohn berechnet ist. Entläßt ein Unternehmer einen Arbeiter vor der richtigen Zeit, so wird der letztere seine Forderung bei der letzten Lohnzahlung geltend machen und natürlich immer viel größere

Schwierigkeiten haben, seine „Entschädigung“ zu erhalten; nötigenfalls muß vor dem Gewerbegericht geklagt werden. Uebrigens gilt dies alles nur für Geschäfte, die keine Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern sind; in solchen Fabriken ist das System der „Entschädigung“ vulgo Buße in dieser Form überhaupt nicht anwendbar. Dafür müssen diese Fabriken — nicht andere Geschäfte! — bis spätestens zum 22. April d. J. eine Arbeitsordnung eingeführt haben, die Bestimmungen über Arbeitszeit, Lohnzahlung, Fabrikstrafen, und falls die Buße für Kontraktbruch durch Arbeitsvertrag eingeführt ist — kraft Gesetzes ist sie hier, wie wir oben sahen, nicht gültig — Bestimmungen hierüber enthalten muß. Diese vier Punkte sind Vorschrift; sonst kann aber natürlich noch alles Mögliche hineingesetzt werden, und die Arbeiter haben nur eine Waffe innerhalb des Arbeitsverhältnisses dagegen: sie müssen, soweit sie großzügig sind, über die Arbeitsordnung verfügen, und zwar vor dem Eintritte; ihre Beschwerden sollten sie dann überall schriftlich beim Unternehmer einreichen, denn dieser muß schriftlich seine Arbeitsbedingungen, auch wenn er die Arbeitsordnung nach seinem Gutdünken erläßt, der Polizeibehörde mitteilen und diese erfüllt dann wenn möglich davon. Erverlezbare Strafen oder Geldstrafen, welche die Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes übersteigen, dürfen nicht aufgenommen werden. Das Höchste in besonderen Fällen ist ein ganzer Tagesverdienst. Jeder Arbeiter muß ein Exemplar der Arbeitsordnung ausgedrückt erhalten. Alle Strafen müssen zum Besten der Arbeiter verwendet werden. Die Kündigung muß für beide Teile gleich sein.

Nun folgen die neuer, ganz ausführlichen Vorschriften darüber, wie die Unternehmer in den Arbeitsräumen Einrichtungen zum Schutz gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter zu treffen haben. Diese neuen Vorschriften enthalten eine große Anzahl von Einzelvorschriften, die in der alten Gewerbe-Ordnung nicht enthalten waren und auf Grund deren mancher nachlässige Unternehmer künftig zur besseren Sorge für seine Arbeiter gezwungen werden kann. Die Einzelheiten sind am besten im Gesetz selbst nachzulesen, und zwar in § 120 ff. Wir würden den Genossen aller Branchen raten, sich in den Gemerkten dieser Punkte sehr energisch anzunehmen, sie mit den tatsächlichen Zuständen sehr genau zu vergleichen, sich öfters ärgliche Vorträge über die Anforderungen der Gesundheitspflege halten zu lassen und auf Grund aller dieser Erörterungen unumsichtlich im Notfalle mit Anzeigen an die Polizei vorzugehen, die dann nach § 120 d eingreifen muß. Speziell nur für Fabriken gelten schließlich die Extra-Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen hier gar nicht, solche von dreizehn Jahren nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind; letzteres kann aber nur in Bayern vorkommen, sowie in einzelnen kleinen Staaten für Mädchen, die bloß bis zu 13 1/2 Jahren schulpflichtig sind. Hier sollen die Kinder

82) Stefan vom Oriskany.

Roman von R. Reutsky.

Für die Verpflegung so ungeheurer Heeresmassen war nirgends vorgesorgt, und alle Maßregeln erwiesen sich als unzulänglich. Die Gemeinde mußte also wieder, so viel als eben möglich war, aushelfen. Hierzu Kreuzer sollten ihr per Mann erstet werden, dafür hatte sie ihn vierundzwanzig Stunden zu erhalten und zu bequartieren. Hier kamen den Truppen auch die ersten Nachrichten vom Kriegsschauplatz zu; bisher hatten sie gar nichts erfahren können, oder diese Nachrichten lauteten nicht günstig. Es hieß, am fünf- und zwanzigsten hätte das erste Gefecht zwischen Reigenau und Tarnau stattgefunden, mit großen Verlusten für die Defensiver; seitdem wären die Preußen in Brückiden und würden täglich Schlachten geschlagen. Die Schwärmer selbst waren in großer Angst und Befürzung, und eintreffende Flüchtlinge überbrachten neue Stobehörschaften. Es berüchteten von einem abermaligen Kampfe um Gieshain, und wieder waren eine Preußen siegreich geworden. Es verlautete bereits von den schrecklichen, verheerenden Wirkungen des Händnadelgewehrs. Un glaubliche Gerüchte hatten sich darüber verbreitet. Viele von den Offizieren suchten über diese neue Waffe mitteilend die Achseln und meinten, es würde damit nur unnütz eine Menge Patronen verpulvert und man könnte garnicht die Munition liefern, welche die Regimenter damit verbrauchen würden; andere aber erwohnen den Nachteil, der ihnen selbst durch diese neuen Hinterläder entstehen konnte, mit nicht geringer Leutnant Benedek habe sein Hauptquartier nach Königgrätz verlegt. Diese Festung konnte man am nächsten Tage erreichen; am nächsten Tage also schon war man auf dem Kriegsschauplatz angelangt, und war weiß, wie bald derselbe,

in die Aktion mit einzutreten. Alle verlangten darnach. Alle die Leiden, alle die Unbillen, die unglücklichen Strapazen, die sie ertragen mußten, die Preußen waren schuld daran, die Preußen hatten sie verurteilt, sie schlugen ihnen. Das Verlangen, die Eier, ihnen all das namenlose Elend, das sie erlitten, heimzuzahlen, war übermächtig geworden. Jetzt erst fühlten sie, daß sie sie hätten, daß sie wirklich ihre Feinde waren, und sie dürfteten nach Rache; sie verlangten nichts heißer, nichts schmerzlicher, als gegen sie geführt zu werden, um ihnen all das Elend zurückzuzahlen; es erschien ihnen wie das Endziel, wie die Vergeltung für all die Qual, die sie ihrretwegen erdulden mußten. Die Stimmung war erregter an diesem Aufbrote als je, seit sie die Heimat verlassen. Die Körper hatten kaum die nötige Erholung, als die Geister sich regten. Den ganzen Tag wurde hin und her diskutiert, der Mut ward neu erregt, die Klauft auf allgemein. Auch Stefan war aus dem dumpfen Trübsinn der letzten Tage erwacht, auch in seinen Augen leuchtete ein wildes Feuer auf, auch ihn verlangte nach Rache. Die Biße war an diesem Tage brüden gewesen, es war daher der Befehl ausgegeben worden, bald nach Mitternacht aufzubrechen; man wollte die Morgentüßle zum Marße benutzen. Noch in früherer Vormittagsstunde konnte man Parobitsch erreicht haben.

So geschah es auch. In Paubitz angekommen, fand man das böhmische Städtchen in großer Aufregung und ungeheurer Verwirrung. Parobitsch ist ein Knotenpunkt. Alle Truppen, welche von Prag und Brinn nach dem Kriegsschauplatz wollten, kamen hier zusammen, und ebenso die Bevölkerung der Städtchen und Dörfer, welche von den bedrückten Gegenden hinweg nach Westen oder Süden flüchten wollten. Sie hatten gehofft, von hier aus die Bahn benutzen zu können, und nun fanden sie diese für den Privatverkehr gesperrt. Darüber entstand natürlich großer Jammer. Die Angst vor den Preußen war groß und wuchs stündlich mit den schlechten

Nachrichten, welche die noch immer nachkommenden Flüchtlinge brachten, so daß die Leute den Kopf verloren und, in wahn sinnige Angst geratend, sich nicht zu helfen wußten. Das kleine Städtchen war überfüllt; es begann an Lebensmitteln zu fehlen. Hier konnten die Truppen natürlich nicht verweilen, man vergdammte ihnen kaum eine kurze Rast; dann mußten sie weiter, ohne gegessen zu haben; aber man verquartierte sie, daß sie, nach einigen Stunden schon, das Hauptquartier erreicht haben und daselbst alles finden würden, was sie benötigten. Es galt also ein Zusammenfallen der letzten Rast. Offiziere und Soldaten schlepten sich weiter. Das Weier hatte sich geändert, es begann zu regnen. Sie kamen an kleinen Ortshäusern vorbei, sie schritten an ungeheuren Getreidefeldern vorbei; das Korn stand in voller Reife, niemand dachte daran, es abzumähen. Hier wuchs Mahrung genug, indes die Soldaten fast verhungerten. Einige Tage später lag es geräuschlos, zertritten unter der fliegenden Armee.

Die Leute in den Dörfern waren zumeist auf der Landstraße versammelt, fast alle zur Flucht bereit. Schreden lag auf ihren Gesichtern. Als die Soldaten heranrückten, kamen sie ihnen voll Willen mit Wasser entgegen. Sonst hatten sie nichts mehr zu geben. Das Vieh war fortgetrieben, und was sonst noch da war, hatten die Truppen, die vor ihnen kamen, schon weggenommen. Die armen Leute litten selbst Mangel. Viele drängten sich an die Soldaten und baten sie, sie möchten ihnen raten, wofin sie flüchten sollten. „Die Preußen, die Preußen!“ riefen sie. „Wie sollten wir ihnen ausweichen, diesen schrecklichen Feinden, die alles vor sich niederwerfen, die uns von unserer Habe nehmen und uns alle zu Mitternachten werden?“ — „Und die Weiber weinend ein. — Ach, es ist schrecklich, es ist schrecklich!“ sagten und jammernten alle. — Man hört nur von Miederlagen, die Unferen verlieren; gegen die Händnadelgewehre ist kein Auf-

